

Kurztitel

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 114/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

§/Artikel/Anlage

§ 131

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Beachte

Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen treten im Anwendungsbereich der Bohrarbeitenverordnung mit Ablauf des 24.5.2005 außer Kraft (vgl. § 19 Abs. 1, BGBI. II Nr. 140/2005).

Tritt mit Ablauf des 31.12.2010 für den Geltungsbereich des ASchG außer Kraft (vgl. Art. 1 § 21 Abs. 3, BGBI. II Nr. 416/2010).

Text**Aufbewahrung und Instandhaltung sowie Ausgabe und Zurücknahme der Benzin-Sicherheitslampen.**

§ 131. (1) Für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Benzin-Sicherheitslampen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 125, 126 und 127 Abs. 1 und 2.

(2) Jede Lampe ist vor der Ausgabe anzuzünden und durch Anblasen mit Druckluft auf Dichtheit der Verbindungen zu untersuchen.

(3) Wenn außer dem Putz- und Füllraum kein besonderer Ausgaberaum vorhanden ist, in dem die Lampen angezündet werden können, dürfen die Sicherheitslampen nur in geschlossenem Zustand angezündet werden.